

Jagdhundeausgleichsfonds

dieser Vorschlag wurde erarbeitet von:
Hans – Günter Krüger, Reiner Heidtmann, Hans – Jürgen Ohlhoff

Grundsätze:

- Der Jagdhundeausgleichsfonds soll als separates Konto in der Geschäftsstelle der Jägerschaft Rotenburg e.V. geführt.
- Es werden nur Beihilfen für dem Gesetz nach jagdlich brauchbare Hunde bis zu einer begrenzten Höhe gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Entschädigung im Schadensfall besteht nicht.
- Die Jägerschaft Rotenburg e.V. unterstützt den Fonds mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von zunächst 500,- €. Über die Höhe der Zuwendung wird seitens der Jägerschaft jährlich neu entschieden. Wird dieser Betrag innerhalb eines Jagdjahres nicht in voller Höhe ausgeschöpft, so wird die Restsumme in das nächste Jagdjahr übernommen. Es soll nicht mehr als die Zuwendungssumme von zwei Jagdjahren von der Jägerschaft Rotenburg e.V. gezahlt werden.
- Zusätzlich sollen die Bestände, in deren Revier eine Jagd durchgeführt wird ermuntert werden, eine Sammlung bei den anwesenden Jägern durchzuführen und dieses Geld an einen anwesenden Hundeführer zu übergeben oder direkt auf das Konto "Hundeausgleichsfonds" der Jägerschaft Rotenburg e.V. zu überweisen.
- Weiterhin besteht die Möglichkeit, den Ausgleichsfonds durch regelmäßige Zahlungen mittels Dauerauftrag zu unterstützen. Dabei ist die Höhe des Betrages frei zu wählen.
- Der Fonds ist für Hunde vorgesehen, die auf Treib- oder Stöberjagden, bei Baujagden und auf der Nachsuche innerhalb des Gebietes der Jägerschaft Rotenburg e.V. eingesetzt werden.
- *Beihilfen können nur gewährt werden für Hunde von Mitgliedern der Jägerschaft Rotenburg und auch nur dann, wenn ein Schaden innerhalb des Gebietes der Jägerschaft entstanden ist. (wird gestrichen)*
- *Beihilfen können für Hunde gewährt werden, die während des Jagdeinsatzes im Gebiet der Jägerschaft Rotenburg eingesetzt werden. (neu)*
- Es sollen Beihilfen für auf der Jagd verletzte und getötete Hunde gezahlt werden. Dies schließt auch bei der Jagd geschehene Verkehrsunfälle ein. Nottötungen von Hunden sind ebenfalls eingeschlossen.
- Ein entstandener Schaden muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von drei Tagen bei einem Mitglied des Gremiums oder beim Vorsitzenden der Jägerschaft Rotenburg e.V. gemeldet werden.

- Der Schaden ist durch Tierarztrechnungen, Bescheinigungen von Tierärzten oder bei Tod des Hundes durch Zeugenaussagen zu belegen.
- Ein vom erweiterten Vorstand der Jägerschaft gewähltes Gremium entscheidet, ob eine Beihilfe gezahlt wird.
- Falls der im laufenden Jagdjahr entstandene Schaden an Hunden die finanziellen Möglichkeiten des Ausgleichsfonds übersteigt, wird vom Gremium über die Höhe der Beihilfe für jeden Schaden entschieden.
- Hat der Hundeführer eine spezielle Versicherung, die Verletzungen oder den Verlust des Hundes in einer bestimmtem Höhe abdeckt, so soll zunächst diese in Anspruch genommen werden. Etwaige Selbstbehalte oder die Versicherungssumme übersteigende Tierarzkosten können dann wieder über den Ausgleichsfonds entschädigt werden. Die Beihilfe bei Verlust des Hundes soll zusätzlich gewährt werden.
- Eine Beihilfe wird erst nach Beendigung des Jagdjahres ausgezahlt, wenn fest steht, wie groß die Schäden insgesamt gewesen sind.
- Folgende max. Beihilfen können gewährt werden:
 - bei Verlust des Hundes:
 - 6 Monate bis 3 Jahre alter Hund in der Ausbildung bis zu 300,- €
 - bis 12 Jahre alte Hunde mit Anlagenprüfung und Brauchbarkeit oder gleichwertig bis zu 500,- €
 - bis 12 Jahre alte Hunde mit Gebrauchsprüfung, Hauptprüfung, Verbandschweißprüfung oder gleichwertig bis zu 700,- €
 - bei Verletzungen des Hundes:
 - Tierarzkosten in Höhe bis zu 750,- €
- Bei Verlust des Hundes bleibt die Regelung einer Beihilfe der Landesjägerschaft und der Jägerschaft Rotenburg bestehen, die jeweils den halben Welpenpreis in Höhe von 300,- € erstatten.
- Bei Verletzungen des Hundes ist vom Hundeführer eine Eigenbeteiligung in Höhe von 50,- € zu leisten.